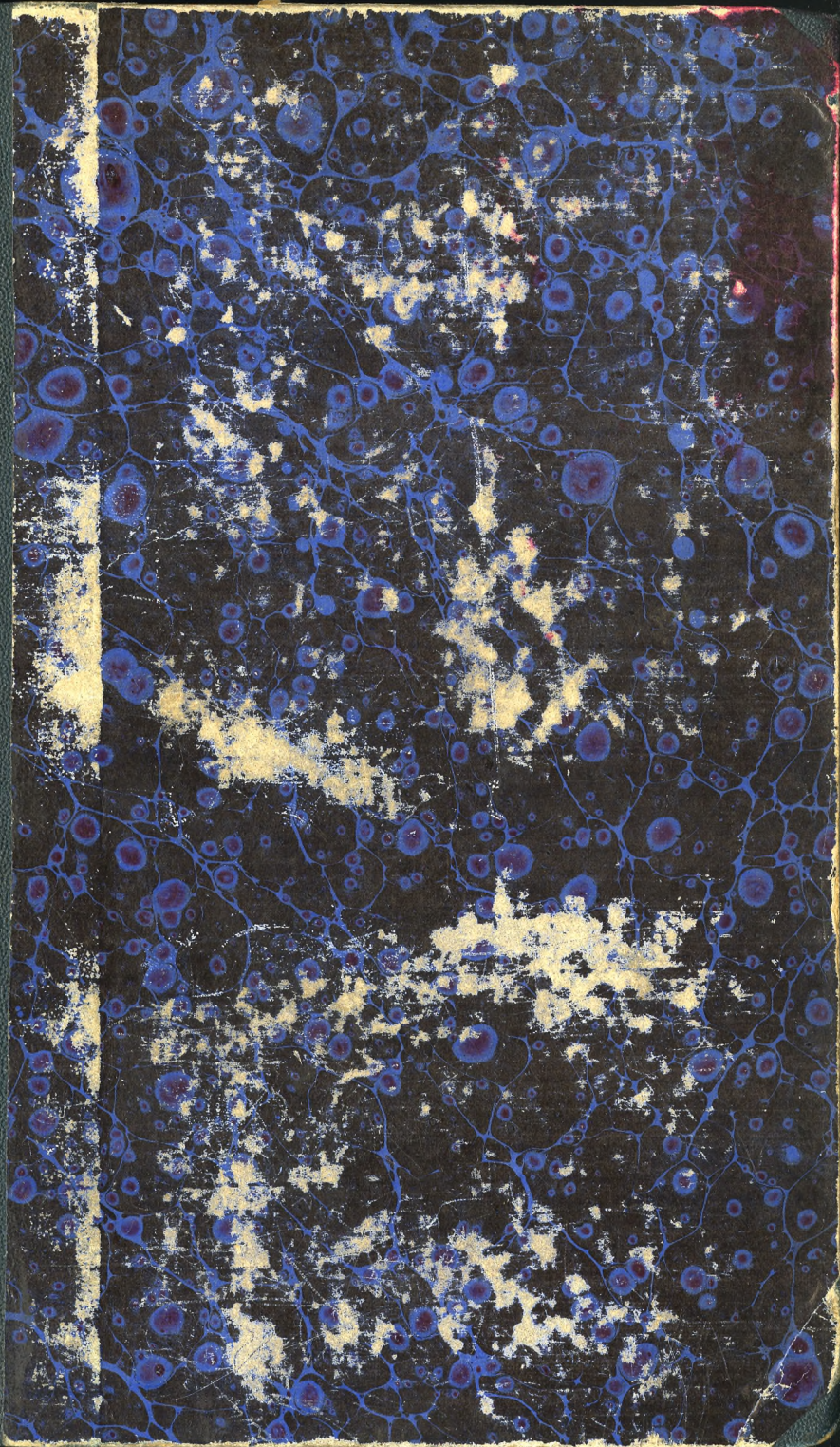


Politikai  
röpiratok.

50.



50  
368

# Gesetz-Entwurf

über die

# COORDINIRUNG

der

## königlichen Freistädte

in

Ungarn.

3

---

Aus dem mit den königlichen Propositionen vom 11. November 1847 den Ständen Ungarns vorgelegten Original-Texte übersetzt.

---

**Pesth, 1847.**

Verlag von Landerer und Heckenast.

613752 00 JB 4861

Magyar Könyvtár

DE BALLAGI GÉZA.

FÉVÁROSI  
KÖNYVTÁR  
1912

# Erster Theil.

1800  
1801  
1802

Erster Teil

## **A.**

### **Von der Stadtgemeinde im Allgemeinen.**

#### **§. 1.**

**D**ie Gesammtheit jener Personen, die im Grundgebiete der Stadt ansässig sind, oder ohne in demselben ansässig zu sein, ein liegendes Eigenthum besitzen, bildet die Stadtgemeinde.

#### **Stadtbezirk.**

#### **§. 2.**

Jener Flächenraum, welcher innerhalb der städtischen Grenzen liegt und die Stadt mit den Vorstädten und auswärtigen (extravillan) Gründen umfasst, bildet das Grundgebiet der Stadt, unbeschadet aller Eigenthumsrechte sowohl der Krone, als der Privaten, und der daraus fliessenden Rechtsfolgen.

## A u s n a h m e n .

### §. 3.

Mit eigenen Grenzen versehene Festungswerke gehören in keinem Falle zum Grundgebiete der Stadt.

### §. 4.

Veränderungen im Grundgebiete der Stadt durch Einverleibungen oder Ausscheidungen (incorporation oder excorporation) können nur durch ein Gesetz bewerkstelligt werden.

## A n s ä s s i g k e i t .

### §. 5.

Als ansässig wird betrachtet, der in der Stadt geboren ist, und in derselben beständig wohnt, ferner der im Stadtgebiete ein selbstständiges Geschäft oder Gewerbe betreibt, welches eine beständige Wohnung voraussetzt, oder aber der ohne ein solches Geschäft oder Gewerbe zu betreiben, im Gebiete der Stadt seinen bleibenden Wohnsitz genommen hat, und da bereits ein Jahr lang wohnt.

### §. 6.

An der Absicht, sich ansässig zu machen, kann Niemand gehindert werden, der nebst Beobachtung der polizeilichen Vorschriften sich über

sein sittlich gutes Betragen durch ein obrigkeitliches Zeugniß gehörig auszuweisen vermag, und wenn er ein Unterthan wäre, ausserdem die nöthige Entlassung besitzt.

### §. 7.

In Betreff der Israeliten hat die Verfügung des Artikels 29 vom Jahre 1840 seine fernere Geltung.

### §. 8.

Ansässig können in keinem Falle werden :

- a) Ausländer bevor sie heimisch geworden.
- b) Von den Inländern die Soldaten, so lange sie im wirklichen Militairdienste stehen.

## F r e m d e.

### §. 9.

Jene In- oder Ausländer, die sich in dem Stadtgebiete ohne einen bleibenden Wohnsitz nur zeitweise aufhalten, und daher keine Mitglieder der Stadtgemeinde werden, sind in Bezug auf die Stadt Fremde.

### §. 10.

Die Stadt kann bei genauer Beobachtung der polizeilichen Vorschriften Niemanden verweigern, sich auf dem Gebiete der Stadt zeitweise aufzuhal-

ten, jedoch ist sie nicht verpflichtet, auswärtige Bettler und dürftige Personen, die ihren Lebensunterhalt in der Stadt zu erwerben nicht vermögend sind, aufzunehmen.

## **B.**

### **Von den Statuten.**

#### §. 11.

Die Statuten der Stadt sind in ihrem Gebiete ohne Ausnahme für Jedermann bindend.

#### §. 12.

Statuten dürfen weder mit den bestehenden Landesgesetzen und allgemeinen gesetzlichen Gepflogenheiten im Widerspruche stehen, noch sich über die inneren Verhältnisse der das Statut verfassenden Stadt hinaus erstrecken.

#### §. 13.

Zur Giltigkeit der Statuten ist es nothwendig, dass selbe mit den im III. Theile 2. Titel 7. §. vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Wege der königl. Statthalterei früher bestätigt werden.

---

## C.

### Von der Gerichtsbarkeit der Stadt.

#### §. 14.

Die Stadt besitzt auf ihrem Grundgebiete ihre eigene selbstständige Gerichtsbarkeit, und kann in Folge der Ausübung ihrer gerichtsarkeitlichen Rechte in der Eigenschaft als Privat-Corporation überhaupt durch Niemand vor Gericht geladen werden; sondern die städtischen Behörden sind in dieser Hinsicht allein den höheren Stellen und Gerichtshöfen untergeordnet.

#### §. 15.

Die städtische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf sämtliche Zweige der öffentlichen Administration, mithin sowohl auf die politische und polizeiliche Verwaltung, als auf die peinliche und privatrechtliche Gerechtigkeitspflege im Gebiete der Stadt.

In Betracht der öffentlichen politischen Verwaltung.

§. 16.

Im Gebiete der Stadt unterliegt die gesammte politische Verwaltung der städtischen Gerichtsbarkeit, wesswegen auch die Limitation der Virtualien und Mauthen, die Beaufsichtigung der Maasse und Gewichte, wie auch die Bestellung der Jagdverbothe, ausschliessend zum Bereiche der städtischen Gerichtsbarkeit gehören.

In strafrechtlicher und polizeilicher Hinsicht.

§. 17.

Alle im Gebiete der Stadt verübten Verbrechen und polizeilichen Uebertretungen unterliegen ohne Unterschied der Personen und des Besitzers dem Urtheile der städtischen Gerichtsbarkeit.

§. 18.

Ausgenommen werden :

a) die im activen Dienste stehenden Militair-Individuen.

b) Oeffentliche nicht im Dienste der Stadt stehende Beamte in Bezug auf Dienstes- und Amts-Vergehungen.

c) Comitats-Diener und Gefängene, wegen innerhalb des Comitathauses begangener Verbrechen, und

d) Solche Verbrechen, deren Aburtheilung in erster Instanz den höheren Gerichtshöfen unmitelbar vorbehalten ist.

### §. 19.

Aus polizeilichen Rücksichten können jedoch die Besitzer von exempten Gründen, ob sie nun der Krone oder Privaten angehören, in Ausübung der denselben gesetzlich gebührenden privatrechtlichen Nutzniessungen nicht gehindert werden.

### In privatrechtlicher Hinsicht.

### §. 20.

Alle jene sächlichen Forderungen und Streitfragen, welche ein zum Grundgebiete der Stadt gehöriges unbewegliches Besitzthum, oder auf ein solches Besitzthum intabulirte Schulden betreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf deren Besitzer der Gerichtsbarkeit der Stadt.

### §. 21.

In Betreff privilegirter (Curial) Gründe erhobene sächliche Forderungen gehören allein in jenem Falle, wenn dieselben, aus deren Eigenschaft

als Curien entspringen, nicht zur Gerichtsbarkeit der Stadt.

§. 22.

Wenn bei Theilungs- oder Erbschaftsfällen städtisches und adeliges Besitzthum vereinigt ist, wird Se Majestät die Gerichtsbarkeit bestimmen, welcher das Richteramt zukommen soll.

§. 23.

Sämmtliche ansässige Mitglieder der Stadtgemeinde stehen mit alleiniger Ausnahme der ausser dem Stadtgebiete ein adeliges unbewegliches Eigenthum besitzenden Edelleute, hinsichtlich jeder Art privatrechtlicher Forderungen, welche gegen sie erhoben werden, unter der Gerichtsbarkeit der Stadt.

§. 24.

Solche adelige ansässige Mitglieder der Stadtgemeinde, die ausserhalb des Grundgebietes der Stadt ein adeliges unbewegliches Eigenthum wirklich besitzen, stehen nebst dem im §. 20. bezeichneten Falle nur in Bezug auf rückständige Steuern und öffentliche Lasten für die Ausübung städtischer Erwerbzweige und Nutzniessungen, ferner rückichtlich der während ihrer Ansässigkeit in der Stadt gemachten Auszügel-, Contractual- und Hauszinsschulden, so wie auch wegen im Gebiete der

Stadt verursachten Schadens, nicht minder wegen verübter Gewaltthätigkeiten, Ehrenkränkungen, und was immer für ähnlichen mit einer gesetzlichen Geldstrafe (birsagium) belegten Handlungen, wenn dieselben gegen einen Einwohner der Stadt begangen wurden, unter der Gerichtsbarkeit der Stadt.

#### §. 25.

Die im Gebiete der Stadt sich zeitweise aufhaltenden Inländer stehen nur wegen jener Auszüge-, Hauszins- und anderartigen Schulden, welche sie während ihres Aufenthaltes in der Stadt bei irgendeinem Stadteinwohner gemacht haben, ferner in Gewaltthätigkeits- und Schadenzufügungsfällen unter der Gerichtsbarkeit der Stadt, wenn sie diessfalls während ihres Aufenthaltes in der Stadt belangt worden sind.

#### §. 26.

Ausländer unterliegen, mit Ausnahme der zu den Gesandtschaften gehörigen Individuen, hinsichtlich aller im Lande gemachten Schulden und solchen Verpflichtungen, welche sie im Lande zu leisten sich verbunden haben, nicht minder aller im Lande verübten Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten der Gerichtsbarkeit der Stadt, in welcher sie sich aufhalten, in so weit sie während ihres Aufenthalts belangt worden sind.

## §. 27.

Die Stadtbehörde vollzieht ihre Urtheile im Gebiete der Stadt immer selbst, ausser demselben aber werden die Urtheile zu Folge eines zu erlassenden Ansuchens (compassus) durch die betreffenden Gerichtsbarkeiten vollzogen, ebenso können andere Landesgerichtsbarkeiten ihre Urtheile im Gebiete der Stadt allein durch die städtische Gerichtsbarkeit vollziehen lassen.

## §. 28.

Ueber die Wechsel-, Concur-, Marktgerichts-, Ehescheidungs- und Feldpolizei-Gegenstände hat das allgemeine Gesetz auch fernerhin Gültigkeit.

## D.

### Von dem Gemeinde - Vermögen.

#### §. 29.

Jene, sowohl in dem Gebiete der Stadt, wie ausserhalb desselben liegenden unbeweglichen Besitzthümer und beweglichen Gegenstände, welche der Stadt angehören, nicht minder alle jene grundherrlichen Beneficien-Rechte, Privilegial-Nutznießungen und Capitalien, von welchen die Einkünfte geradezu in die städtische Gemeindecasse fließen, bilden das Gemeinde-Vermögen der Stadt.

#### §. 30.

Der Stadt kommen in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen, insoweit keine besondern gesetzlichen Anordnungen, oder Beschränkungen bestehen, dieselben Rechte und Pflichten, wie jedem andern Privatbesitzer zu, und es ist das Gemeinde-Vermögen der Stadt derjenigen Gerichtsbarkeit, in dessen Gebiete sich dasselbe befindet, in jeder Hinsicht untergeordnet.

## §. 31.

Die Städte können rücksichtlich jener unbeweglichen Güter, in deren Besitz sie zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes sind, unter dem Titel der Besitzunfähigkeit nicht angefochten werden.

## §. 32.

In Zukunft können die Städte im Wege der Privat-Uebereinkunft nur innerhalb der städtischen Grenzen gelegene, sowohl nicht privilegirte als privilegirte (curial) Gründe erwerben, oder das Aufhören der Privilegial-Rechte und Nutzniessungen derselben bewerkstelligen; ausserhalb des Stadtgebietes aber dürfen die Städte keine unbeweglichen Gründe eigenthümlich mehr erwerben, sondern können hinsichtlich der zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits besessenen den Besitztitel bekräftigen.

## §. 33.

Die Städte dürfen, um ihre Einkünfte zu vermehren, die Einwohner auf dem Felde des freien Privat-Erwerbes nicht hindern und beeinträchtigen; in Bezug auf die Ausübung der grundherrlichen Regalbeneficien aber können sie in Gemässheit dieses Gesetzes frei verfügen.

## **E.**

### **Gemeinde-Lasten.**

#### §. 34.

Jedes im Grundgebiete der Stadt liegende Besitzthum ist ohne Rücksicht auf den staatsbürgerlichen Stand des Besitzers der Besteuerung unterworfen, und zur Entrichtung der das Besitzthum betreffenden öffentlichen Lasten sind sowohl einzelne Personen, Corporationen, Gesellschaften, wie auch das kön. Aerarium gleichmässig verpflichtet.

#### §. 35.

Kirchen, bischöfliche Residenzen und Klostergebäude, öffentliche Regierungs- und Aerial-, ferner Militär-Gebäude, öffentliche Anstalten, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit dienenden Komitatshäuser haben nur insoferne, als von denselben bisher eine Steuer entrichtet wurde, dieselbe auch fernerhin zu entrichten.

## §. 36.

Sämmtliche ansässige Einwohner der Stadt sind, ohne Unterschied des Standes, von der Betreibung aller industriellen Gewerbsarten, wie auch welch'immer andern materiellen oder geistigen Erwerbszweigen zur Steuer-Entrichtung verpflichtet.

## §. 37.

Zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse der Stadt dient vor Allem der Ertrag des städtischen Gemeinde-Vermögens, und die Steuerpflichtigen der Stadt können zu diesem Zwecke nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Ertrag des Gemeinde-Vermögens zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht hinreichend ist.

## §. 38.

Die Stadt-Gemeinde ist verpflichtet, auch für ihre arbeits- und erwerbsunfähigen Mitglieder Sorge zu tragen.

---

## F.

### Von der Eintheilung der Städte.

#### §. 39.

Die Städte werden vermöge der Anzahl ihrer Einwohner in kleine Städte, welche nicht mehr als 8000 Einwohner, — in mittlere, deren Bevölkerung mehr als 8000 Seelen beträgt, — und in grosse Städte, welche mehr als 30000 Einwohner zählen, eingetheilt.

---

Von den Bürgern, Gemeinde-Inhabern  
und von den  der Bürger.

## Zweiter Theil.

FÖVÁROSI  
KÖNYVTÁR  
1912

# Zweiter Theil

## Von den Bürgern, Gemeinde-Insassen und von den Vertretern der Bürger.

### Bürger.

#### §. 40.

Alle jene Mitglieder der Stadtgemeinde, die volljährig sind, und hinsichtlich ihrer Personen weder unter vormundschaftlicher, noch unter herrlicher oder grundherrlicher Gewalt stehen, sich zu einer der gesetzlich angenommenen christlichen Religion bekennen, und in der Stadt Steuern entrichten, sind, insofern wider dieselben hinsichtlich ihres moralischen Lebenswandels keine erwiesenen gegründete Einwendung obwaltet, ohne Unterschied der Geburt und des Standes berechtigt, das Bürgerrecht zu erwerben, wenn sie :

a) im Grundgebiete der Stadt ein liegendes Eigenthum besitzen, welches auf ihren eigenen Namen grundbuchmässig geschrieben ist, und welches in den kleinen Städten wenigstens 200 bis 500, in den mittleren Städten wenigstens 500 bis

1000, und in den grossen Städten wenigstens 1500 bis 2000, in der Stadt Pestaber wenigstens 3000 fl. in C. M. werth ist. Der Werthbetrag für jede einzelne Stadt der vorbezeichneten 3 Abtheilungen wird auf dem Wege der Statuten festgesetzt;

b) oder in dem Gebiete der Stadt als inprotocollirte Fabrikanten und Kaufleute, oder zünftige Handwerker und Gewerbsleute schon wenigstens ein Jahr beständig wohnen, ihre eigene Fabrik, Werkstätte oder Handels-Etablissemments mit gehöriger Befugniss besitzen, ihr Geschäft oder Gewerbe regelmässig betreiben, und sich von demselben einen selbstständigen Lebensunterhalt verschaffen;

c) oder ohne zu den vorhergehenden zwei Abtheilungen a. und b. zu gehören, im Gebiete der Stadt als städtische und anderer Art öffentliche Beamten, Sachwalter, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Ingenieurs, öffentliche Lehrer, Künstler und Kapitalisten schon wenigstens 6 Jahre hindurch beständig wohnen, und in den kleinen Städten von einem freiwillig ausgewiesenen bestimmten Einkommen von wenigstens 200, in den mittleren von wenigstens 300, und in den grossen Städten von wenigstens 400 fl. in C. M. Steuer zahlen.

#### §. 41.

Personen weiblichen Geschlechts können nur zufolge des Besitzes eines liegenden Eigenthums im Gebiete der Stadt, das Bürgerrecht erlangen.

## §. 42.

Mitglieder von Körperschaften, oder Gesellschaften können als solche, gleich wie die Körperschaften und Gesellschaften selbst collectiv genommen, das Bürgerrecht nicht ansprechen.

## §. 43.

Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits Bürger sind, behalten ihr Bürgerrecht auch weiterhin bei.

## §. 44.

Solche Personen, die wegen ihrer persönlichen Eigenschaften und Verdienste sich die allgemeine Achtung erworben haben, können wenn sie auch nicht zur Stadtgemeinde gehören, durch die Vertreter-Versammlung mit dem Ehren-Bürgerrechte ausnahmsweise betheilt werden.

## Rechte der Bürger.

## §. 45.

Jeder Bürger ist berechtigt

a) die Glieder des Vertretungskörpers der Stadt unmittelbar zu wählen;

b) die den Bürgern gesetzmässig gebührenden Vorrechte, nicht minder die in einigen Städten rechtmässig den Bürgern allein zukommenden Nutzniessungen zu geniessen.

## A u s n a h m e n .

## §. 46.

Das im vorhergehenden §. sub a. beschriebene Wahlrecht können nicht ausüben :

- a) Personen weiblichen Geschlechts;
- b) jene, die aufgehört haben die zur Erlangung des Bürgerrechtes nöthigen Eigenschaften (§. 40.) zu besitzen.

## §. 47.

Ehrenbürger können nur das §. 45. sub a. enthaltene Wahlrecht ausüben.

## §. 48.

Witwen verstorbener Bürger verbleiben während der Dauer ihrer Wittenschaft, und die Waisen bis zu ihrer Volljährigkeit im Genusse der im §. 45. sub b. beschriebenen bürgerlichen Nutzbarkeiten.

## §. 49.

Wenn Jemand seinen bleibenden Wohnsitz im Gebiete der Stadt aufgibt, und daselbst weder ein liegendes Besitzthum, noch eine Fabrik, Werkstätte oder Handels-Etablissement inne hat, und keine Steuern zahlt, erlischt dessen Bürgerrecht von selbst.

## Ertheilung des Bürgerrechtes.

## §. 50.

Das Bürgerrecht ertheilt der Stadtmagistrat, mit genauer Beobachtung der im §. 40. vorgeschriebenen Bestimmungen.

## §. 51.

Wenn Jemand mit dem Beschlusse des Magistrates nicht zufrieden wäre, bleibt es demselben unbenommen, sich diesfalls an die höhere Behörde zu wenden.

## §. 52.

Bei der Aufnahme zum Bürger hat Jedermann ohne Rücksicht auf Geburt und Stand eine auf dem Wege der Statuten zu bestimmende Taxe, welche jedoch 12 fl. nicht übersteigen darf, in die städtische Gemeindegasse zu entrichten, und folgenden Eid zu leisten :

Ich schwöre zu Gott etc. etc., dass ich Se. Majestät unserm glorreich regierenden König N. N. und dem Vaterlande treu sein werde, die Gesetze des Landes beobachten, so auch die Rechte der Stadt bewahren will, in der Ausübung der gesetzmässigen bürgerlichen Rechte nach meinem besten Wissen und Gewissen verfahren, bei jeder Wahl meine Stimme gewissenhaft abgeben, und da-

bei weder auf Gunst oder Ungunst, noch auf Geschenke und Gaben Rücksicht nehmen werde.

§. 53.

Der Magistrat der Stadt ist verbunden, sämtliche Bürger nach der Reihe ihrer Aufnahme in ein eigenes hiezu bestimmtes Buch fortwährend eintragen zu lassen, und überdies ein besonderes Verzeichniss der lebenden Bürger in alphabetischer Ordnung, nebst Angabe: ob sie das Wahlrecht besitzen (§. 46), oder auch zugleich wählbar sind (§. 58) zu führen, und dieses Verzeichniss in fortwährender Evidenz zu halten.

§. 54.

Jeder Bürger ist berechtigt dieses Verzeichniss einzusehen, und falls er in dasselbe nicht gehörig oder gar nicht eingetragen wäre, die Berichtigung des Verzeichnisses zu verlangen.

**Gemeinde-Insassen.**

§. 55.

Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, die keine Bürger sind, werden Gemeinde-Insassen genannt.

§. 56.

Die Gemeinde-Insassen sind in Bezug auf alle öffentlichen Lasten den Bürgern gleich, und hören

auf Mitglieder der Stadt zu sein, wenn sie sich anderswo ansässig gemacht haben, und im Gebiete der Stadt kein unbewegliches Eigenthum besitzen.

### Bürger-Vertreter.

#### §. 57.

Die Vertreter werden von den wahlberechtigten Bürgern (§. 46) aus der Mitte der wählbaren Bürger (§. 58) auf neun Jahre der Art gewählt, dass ein Drittel derselben abwechselnd nach Verlauf eines jeden dritten Jahres auszutreten habe, die ausgetretenen Mitglieder können jedoch, insoweit sie die nöthigen Eigenschaften beibehalten haben, wieder gewählt werden. Der erste Austritt des ersten und zweiten Drittels der Vertreter nach drei und bezüglich sechs Jahren von der Zeit der Einführung dieses Gesetzes wird durch das Loos bestimmt.

#### §. 58.

Vertreter können nicht sein:

- a) Jene Bürger, die kein Wahlrecht besitzen. (§. 46).
- b) In wirklichem Dienste stehende Militär-Individuen.
- c) Diejenigen, welche wegen eines solchen Verbrechens verurtheilt wurden, wegen welchen sie, wenn sie ein öffentliches Amt bekleidet hätten, desselben verlustig gemacht worden wären.

d) Solche Bürger, die nicht im Gebiete der Stadt wohnen.

e) Diejenigen städtischen Beamten, die ihrem Amte nach stimmberechtigte Mitglieder der Vertreter-Versammlung sind.

### §. 59.

Die Zahl der Vertreter wird hinsichtlich der kleinen Städte auf 30 bis 60, der mittleren auf 90 bis 120, und der grossen Städte auf 162 bis 300 Mitglieder festgesetzt. Für jede Stadt der betreffenden Abtheilungen aber, wird die Zahl der Vertreter auf dem Wege der Statuten eigens bestimmt.

### §. 60.

Die Vertreter müssen bei Gelegenheit einer jeden Wahl aus allen drei Bürgerabtheilungen (§. 40), und zwar in demselben Zahlenverhältnisse, in welchem die mit dem Wahlrechte begabten Bürger (§. 46) jener drei Abtheilungen zu der Zeit der Wahl ihrer ganzen Anzahl nach zu einander stehen, gewählt werden.

### §. 61.

Wenn sich bei der Ermittlung der festgesetzten Vertreteranzahl auf die drei Bürgerabtheilungen Bruchzahlen ergeben, und diese Bruchtheile nur eine ganze Zahl bilden, wird derjenige

Bruchtheil, welcher der grösste ist, für ein Ganzes genommen. Bilden die Bruchtheile aber zwei Ganze, dann werden die zwei grössten Bruchtheile, jeder einzeln, für ein Ganzes genommen, und der kleinste Bruchtheil unberücksichtigt gelassen.

§. 62.

Der Wirkungskreis der Vertreter erstreckt sich in ihrer Gesammtheit allein auf die Wahl zu den Rathsstellen, und zu den öffentlichen Aemtern der Stadt, mit Ausnahme der Conventionirten und der Diener; Berathungen aber, kann die ganze Körperschaft der Vertreter in keinem Falle pflegen.

§. 63.

An den Berathungen der Gemeinde-Angelegenheiten nimmt nur ein Theil der ganzen Körperschaft der Vertreter Antheil, und zwar in den kleinen Städten  $\frac{2}{3}$ , in den mittleren die Hälfte, und in den grossen Städten  $\frac{1}{3}$  der Vertreter von jeder Bürgerabtheilung, wozu die Mitglieder aus den höchst besteuerten und die meisten Stimmen habenden in gleichen Theilen berufen werden, nämlich die Hälfte jeder Kategorie aus den Reihen derjenigen, die die höchsten Steuern zahlen, die andere Hälfte aus denen, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhielten.

§. 64.

Bei gleicher Stimmenanzahl oder gleichem Steuerbetrage zwischen mehreren Mitgliedern ent-

scheidet die ganze Körperschaft der Vertreter mittelst Kugelung, welche von den betreffenden Mitgliedern an den Berathungen Theil zu nehmen haben.

§. 65.

Bruchtheile, welche bei Bestimmung der Halbscheid des Drittheils oder Viertheils der berathenden Vertreter von jeder Bürgerabtheilung entstehen, werden jedesmal als ganze Zahlen betrachtet, und wenn die Zahl der berathenden Vertreter einer Bürgerabtheilung ungleich ist, wird die grössere Hälfte aus der Reihe der die meisten Stimmen besitzenden Vertreter genommen.

§. 66.

Die Zahl der berathenden Vertreter muss immer vollzählig sein; wenn mittlerweile eine Stelle erledigt wird, tritt der in Hinsicht der Mehrzahl der Stimmen oder des Steuerbetrages nachfolgende Vertreter in die Reihe der Berathenden ein.

§. 67.

Die berathenden Vertreter berathen vereint mit dem Magistrate, und können abgesondert weder Verhandlungen pflegen, noch Beschlüsse erlassen.

§. 68.

Die berathenden Vertreter nehmen an den Berathungen allein nach ihrer eigenen Ueberzeugung

und Gewissen Theil; Instruktionen dürfen sie weder verlangen, noch ihnen ertheilt werden.

§. 69.

Die Wahl der Vertreter wird entweder durch die ganze Bürgerschaft zusammen, oder bezirksweise abgesondert vorgenommen.

§. 70.

In solchen Städten, wo die Zahl der wahlberechtigten Bürger (§. 46) 500 nicht übersteigt, geschieht die Wahl durch die ganze Bürgerschaft zusammen und auf einmal.

§. 71.

In denjenigen Städten aber, wo die Zahl der wahlberechtigten Bürger 500 übersteigt, wird die Wahl bezirksweise abgesondert vorgenommen.

§. 72.

Zu einem Wahlbezirk können nicht mehr als 500 Bürger gehören, diese Zahl kann aber dort, wo es die bequemere Eintheilung der Bezirke erheischt, auch geringer sein, doch müssen die Bezirke hinsichtlich der Anzahl der Bürger wo möglich gleich sein.

§. 73.

Jeder Bürger gehört zu jenem Wahlbezirk, in welchem er wohnhaft ist, und wenn er nicht im

Stadtgebiete wohnt, zu dem Bezirke, in welchem er ein liegendes Besitzthum hat, wem er aber auch in mehreren Bezirken begütert ist, kann er nur in jenem Bezirke stimmen, wo er den grössten Besitz hat, im zweifelhaften Falle entscheidet die Vertreter-Versammlung.

§. 74.

Im Falle der bezirksweisen Wahlen wählt jeder Bezirk nur so viele Vertreter als im Verhältniss der gesammten wählenden Bürgerschaft zu den zu wählenden Vertretern auf den Bezirk fallen; die Wähler der Bezirke sind jedoch nicht auf ihre eigenen Bezirke beschränkt, sondern können aus der Gesammtheit der wählbaren Bürger ihre Vertreter wählen.

§. 75.

Vor jeder Wahl wird aus dem allgemeinen Bürgerverzeichnisse (§. 53.) die Verfertigung sowohl eines besondern Verzeichnisses aller mit dem Wahlrecht begabten Bürger (§. 46.) und zwar bei Bezirkswahlen nach den Bezirken abgesondert, als auch eines eigenen Verzeichnisses der wählbaren Bürger (§. 58.) nebst Angabe ihrer Steuerbeträge, in alphabetischer Reihenfolge geordnet, durch den Magistrat veranlasst.

§. 76.

Die aus dem Vertretungskörper auszutreten verpflichteten Mitglieder verlieren die Eigenschaft

von Vertretern gleich mit dem Schlusse derjenigen Vertreter-Versammlung, welche der Wahl unmittelbar vorausgeht.

#### §. 77.

Die vorbereiteten Verzeichnisse der Wahlfähigen und wählbaren Bürger (§. 75.) werden durch die Vertreter-Versammlung geprüft und bestätigt, sodann der Druck des Verzeichnisses der wählbaren Bürger und der Stimmzettel angeordnet, und zur Vertheilung und Einsammlung der Stimmzettel nach Bedarf ein oder mehrere Ausschüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines Magistratsrathes ausgesendet, deren Mitglieder vor der Vertreter-Versammlung darüber einen Eid zu leisten haben, dass sie ihren Auftrag getreulich und gewissenhaft vollführen werden.

#### §. 78.

Jeder Bürger kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

#### §. 79.

Im Eingange des Stimmzettels muss alles, was im Sinne dieses Gesetzes bei den Wahlen durch die Wähler zu beobachten ist, in der Form einer Kundmachung vorangelaufen werden.

## §. 80.

Diejenigen, die in den betreffenden drei Abtheilungen der wählbaren Bürger, die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Vertreter gewählt. Im Falle einer gleichen Stimmenzahl gibt der Vorsitzende des Ausschusses seine entscheidende Stimme ab.

## §. 81.

Nachdem das Verzeichniss jener Bürger, welche zu Vertretern gewählt sind, der Art verfertigt ist, bezeichnet der Ausschuss auch diejenigen Mitglieder jeder Abtheilung, welche an den Berathungen Theil zu nehmen haben. (§. 63.)

## §. 82.

Ueber den Erfolg seiner Amtshandlung, statet der Ausschuss einen umständlichen, von allen Mitgliedern desselben unterfertigten Bericht an die Vertreter-Versammlung ab, und legt diesem Berichte folgende Ausweise bei :

a) die Verzeichnisse jener Bürger, welche Stimmzetteln erhalten, und welche wirklich gestimmt haben ;

b) den Stimmen-Aufzeichnungs-Bogen , nebst den als Beleg zu demselben dienenden Stimmzetteln ;

c) die als ungültig verworfenen Abstimmungszetteln ;

d) das Verzeichniss der erwählten Vertreter, und

e) das Verzeichniss derjenigen Mitglieder der Vertreter, welche an den Berathungen Theil zu nehmen haben, mit besonderer Angabe der Stimmen, welche sie erhalten haben.

#### §. 83.

Wo die Wahl nach Bezirken vor sich geht, treten alle Bezirks-Ausschüsse, nachdem sie die in jedem ihrer Bezirke gewählten Vertreter ermittelt, und zugleich auch die berathenden Mitglieder aus ihrem Bezirke bezeichnet haben, (§. 81.) unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zusammen, und tragen die in den einzelnen Bezirken gewählten Vertreter in ein alleiniges Verzeichniss ein, worüber sie dann einen Bericht abfassen, zu welchem die Arbeiten der Bezirksausschüsse beizuschliessen sind; diesen Bericht zu unterschreiben sind alle Mitglieder der Ausschüsse verpflichtet.

#### §. 84.

Der durch den Wahlausschuss, oder bei bezirksweisen Wahlen durch die vereinigten Wahlausschüsse abgestattete Bericht über das Ergebniss der stattgefundenen Wahlen wird sodann binnen 3 Tagen in der Vertreter-Versammlung kundgethan, und von den gewählten Vertretern der Eid abgenommen.

## §. 85.

Die Vertreter haben bei Antritt ihres Amtes folgenden Eid zu leisten :

Ich N. N. schwöre zu Gott etc. dass ich in allen Angelegenheiten der Stadt, insofern mir in der Eigenschaft als Vertreter dieselben anvertraut werden, gerecht und gewissenhaft fůrgehen und meine Stimme abgeben werde, die Landes-Gesetze beobachten, diese nach Kráften treu bewahren, und die Rechte der Stadt und das allgemeine Wohl auf jede, mir zu Geboth stehende rechtliche und gesetzliche Weise zu beschützen, und zu befördern trachten, und dabei weder auf Gunst oder Ungunst, noch auf Geschenke und Gaben Rücksicht nehmen werde.

## §. 86.

Die Wahl ist nicht ungültig, wenn Jemand, der dazu berechtigt gewesen wäre, aus dem Namensverzeichniss der Bürger ausgeblieben ist, jedoch werden diejenigen, welche Ursache davon sind, so wie auch die Wahlausschüsse für jedes Verschulden zur Verantwortung gezogen.

# Dritter Theil.

---



## Von der öffentlichen Verwaltung der Stadt.

### §. 87.

Die öffentliche Verwaltung der Stadt steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung königl. Oberbürgermeister, die Se. Majestät mit Rücksicht auf die Lage und gegenseitige Entfernung der Städte, entweder einzeln, oder für mehrere Städte zusammen, ohne Rücksicht auf Geburt ernannt, und die kein anderes öffentliches Amt bekleiden.

### §. 88.

Diese königl. Oberbürgermeister werden in ihrem Wirkungskreise unmittelbar von der königl. Statthaltereı abhängen und sämmtliche Zweige der öffentlichen Verwaltung der Stadt unausgesetzt überwachen, insbesondere aber darauf sehen, dass die öffentliche Verwaltung in jeder Hinsicht im Sinne der Gesetze und der bestehenden

Statuten ordnungsmässig und ohne Zögerung geführt werde. Sie können zu jeder Zeit den Sitzungen der Vertreter des Magistrates und Gerichtes präsidiren, die Protokolle des Magistrates und der Vertreter-Versammlung einsehen, alle öffentlichen Aemter der Stadt untersuchen und nach Umständen über einzelne Gegenstände nähere Auskunft vom Magistrate verlangen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 36. 1715.

#### §. 89.

Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Stadt obliegt der Vertreter-Versammlung, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, nach den nachfolgenden Bestimmungen.

#### Von der Vertreter-Versammlung.

#### §. 90.

Die Vertreter-Versammlung bilden die Mitglieder des Stadtmagistrates und die berathenden Vertreter nebst den Notariats-Individuen und den Magistratual-Fiscalen zusammen genommen,

#### §. 91.

Die berathenden Vertreter haben mit den Magistrats-Räthen eine gleiche entscheidende Stimme, den Notariats-Individuen und Fiskalen gebührt aber nur die Informativ-Stimme.

## §. 92.

Vorsitzer der Vertreter-Versammlung ist der Oberbürgermeister, oder anstatt dessen der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle des Bürgermeisters aber der Dienstzeit nach der älteste Magistratsrath.

## §. 93.

Die Abhaltung der Vertreter-Versammlung muss jedem Mitgliede, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens 2 Tage früher angezeigt, und auch mittelst eines öffentlich ausgehängten Zettels auf dem Rathhause kundgemacht werden. Sobald Gegenstände, die eine Berathung erheischen, vorhanden sind, ist der Oberbürgermeister, und anstatt dessen der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter verpflichtet, die Vertreter-Versammlung zu berufen.

## §. 94.

Der Vorsitzter eröffnet die Sitzung und hebt sie auch auf.

## §. 95.

Der Vorsitzter leitet die Berathung und bestimmt die Ordnung der aufzunehmenden Gegenstände.

## §. 96.

Der Vorsitzter hat bei den Berathungen Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

## §. 97.

In der Vertreter-Versammlung entscheidet immer die Mehrheit der Anwesenden, bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitz.

## §. 98.

Wenn die Mehrheit nicht entnommen werden kann, oder sich nicht in Einem Sinne ausgesprochen hat, und ein Viertheil der Anwesenden auf Abstimmung anträgt, so wird die Frage durch geheime Abstimmung entschieden.

## §. 99.

Die Abstimmung muss immer durch Kuglung, und zwar dergestalt vor sich gehen, dass der Stimmgebende, nachdem er von dem Vorsitz die Kugel erhalten hat, dieselbe in einen hiezu aufgestellten Schrank geheim hineinwerfen könne.

## §. 100.

Nachdem die Abstimmung erfolgt ist, werden die Stimmen stets in Gegenwart der Vertreter-Versammlung durch den Vorsitz gezählt.

## §. 101.

Bei wichtigeren Gegenständen kann die Vertreter-Versammlung auch eine Deputation zur vor-

läufigen Begutachtung bestellen. Bei einer derartigen Deputation ist der Antragsteller, wenn sie in Folge seines Antrages ausgesendet wird, immer ein Mitglied, und wenn der Antrag von der Deputation für gut befunden wird, so ist er, wenn er es annimmt, auch Notär derselben.

### §. 102.

Zur Verhandlung der Vertreter-Versammlung gehören folgende Gegenstände :

a) Die Fragen, welche sich auf die Ausübung der der Stadtgemeinde zustehenden politischen Rechte beziehen.

b) Die Verfassung der Statuten.

c) Die Bestimmung des jährlichen Steuerquantums und die Feststellung und Berichtigung des Repartitionsschlüssels.

d) Die vorläufige Berechnung der für die öffentlichen Bedürfnisse der Stadt erforderlichen Ausgaben und der jährlichen Einnahmen der Stadt.

e) Die Aufnahme von Anleihen zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse der Stadt.

f) Die Erwerbung neuer Grundstücke oder Veräußerung des Stadtvermögens.

g) Alle Fragen, die eine Veränderung des städtischen Gebietes betreffen.

h) Die Limitation des Fleisches und anderer Victualien, wie auch die Errichtung der Jagdverbothe im Gebiete der Stadt.

i) Die Ausübung und Erfüllung der Patronatsrechte und Pflichten, in so weit hinsichtlich der Bestellung der Seelsorger für die Stadt selbst kein besonderer Gebrauch besteht.

k) Die Errichtung neuer Aemter oder die Abstellung bisher bestandener, wie auch die Bemessung und Sistematisirung der jährlichen Gehalte der Beamten und Diener.

l) Die Ausarbeitung der für die städtischen Beamten bestimmten Instructionen.

m) Die Untersuchung der von den Beamten über die städtischen Proventen gelegten Rechnungen und die Entscheidung der erhobenen Difficultäten.

n) Die Erhebung privatrechtlicher Forderungen von Seite der Stadt oder von Seite eines Dritten gegen die Stadt; ferner die Abschliessung von Vergleichen (Transactionen) und Ausstellung von Vollmachten im Namen der Stadt.

o) Die Bestimmung über die Manipulationsweise, nach welcher das bewegliche und unbewegliche Vermögen und die Nutzbarkeiten der Stadtgemeinde verwaltet werden sollen, und

p) Ueberhaupt alle Nachlassungen solcher Zahlungen und Leistungen, welche der Stadt gebühren, wie auch ausserordentliche Geldauslagen welche nicht in der vorläufig entworfenen jährlichen Ausgabenberechnung enthalten sind.

Die Verhandlung aller dieser Gegenstände steht nur der Vertreterversammlung zu, und alle Gesuche, Correspondenzen und höhere Verordnungen, welche in Betreff dieser Gegenstände einlaufen, sind der Vertreterversammlung vorzulegen, so wie auch die von Seite der Stadt hinsichtlich dieser Gegenstände an die höheren Stellen gerichteten Vorstellungen und zu erlassenden Correspondenzen allein im Namen der berathenden Vertreter-Versammlung geschehen können.

#### §. 103.

Ausser den vorangeführten und den in diesem Gesetze noch besonders bezeichneten Gegenständen gehören zur Verhandlung der Vertreterversammlung auch jene Gegenstände, welche wegen besonderer Umstände oder Veranlassung, durch den Oberbürgermeister oder in dringenden Fällen den Bürgermeister, an die Vertreterversammlung gewiesen werden.

#### §. 104.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, nach Verlauf eines jeden Jahres der Vertreterversammlung über den Activ- und Passivstand des Gemeindevermögens, über die wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, über die aushaftenden Rückstände bei den städtischen Proventen und Steuerbeträgen, über den Zustand der städtischen

Gemeindekassen, und das Resultat der unternommenen Visitation, und überhaupt über die Vollziehung ihrer gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten, nicht minder sämtliche tabelarische Ausweise, welche der Magistrat über die anderen Zweige der öffentlichen Verwaltung verfassen zu lassen, und den höheren Stellen zu unterbreiten hat, zur Kenntnissnahme der berathenden Vertreterversammlung zu bringen.

#### §. 105.

In dem Protokolle der berathenden Vertreter-Versammlung müssen immer die anwesenden Mitglieder vorgemerkt werden, das Protokoll aber wird durch die Vertreter-Versammlung stets authentizirt.

#### Von dem Stadt-Magistrate.

#### §. 106.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, und in jenen Städten, in welchen der Magistrat auch das Stadtgericht bildet, §. 139. dem Richter, dem Stadthauptmann und den Magistratsräthen mit entscheidender, und den Notariats-Individuen mit informativer Stimme.

#### §. 107.

Die Zahl der Magistratsräthe sammt dem Bürgermeister, dem Stadthauptmann und in dem im

vorhergehenden §. angedeuteten Falle, wo nämlich das Gericht vom Magistrate nicht getrennt ist (§. 139), dem Stadtrichter kann nicht weniger als sieben und nicht mehr als dreizehn betragen, die bestimmte Zahl für jede Stadt wird auf dem Wege der Statuten festgesetzt.

#### §. 108.

Zur gültigen Beschlussfassung ist ausser dem Vorsitzer die Anwesenheit von wenigstens vier mit entscheidender Stimme begabten Mitgliedern des Magistrates nothwendig.

#### §. 109.

Der Vorsitzer im Magistrate ist in der Regel der Bürgermeister und in dessen Verhinderungsfalle der älteste Magistratsrath, jedoch ist auch der königl. Oberbürgermeister berechtigt, nach seinem Ermessen in der Magistratssitzung den Vorsitz einzunehmen.

#### §. 110.

Der Wirkungskreis des Magistrates erstreckt sich mit Ausnahme jener Gegenstände, welche der Vertreterversammlung vorbehalten sind, auf alle Angelegenheiten der öffentlichen Gemeindeverwaltung nicht minder als auf die Erledigung aller vorkommenden Streitfragen, in so weit dieselben

im strengeren Sinne kein gerichtliches Verfahren erfordern, und in dieser Hinsicht ist der Magistrat von der Vertreter-Versammlung ganz unabhängig.

#### §. 111.

Der Magistrat ist die alleinige vollziehende Civil-Behörde der Stadt, und führt unmittelbar auch die Verwaltung des Gemeindevermögens, wesswegen die ganze städtische Beamtenschaft demselben untergeordnet ist.

Dem Magistrat ist es jedoch gestattet, bei der Ausübung der Verwaltung auch Vertreter zu seinen Deputationen zuzuziehen.

#### §. 112.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vertreter-Versammlung hinsichtlich der zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Gegenstände zu vollziehen und in Gemässheit derselben zu verfahren; sollte der Magistrat glauben, dass die Vertreter-Versammlung ihre gesetzliche Activität überschritten habe, so ist er verbunden diesfalls sein Bedenken der Vertreter-Versammlung mitzutheilen, und falls dieselbe auf ihrem Beschlusse beharrt, sich von der höheren Stelle eine fernere Weisung zu erbitten.

## §. 113.

Überhaupt alle Geldanweisungen an die städtischen Cassen können nur von dem Magistrate gegeben werden; der Magistrat kann jedoch nur im Sinne der Beschlüsse der Vertreter-Versammlung an die städtische Gemeinde und Steuerkasse Anweisungen erlassen, und ist für alle seine Anweisungen verantwortlich.

## §. 114.

Zur schnelleren Verhandlung und Erledigung einzelner, dem Magistrate zustehenden Geschäftszweige können ausser den stabilen Wirthschafts- und Waisen-Commissionen zeitweise auch besondere Commissionen angeordnet werden; alle diese Commissionen müssen jedoch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet sein, und deren Beschlüsse erlangen nur dann Gültigkeit, wenn ihre Protokolle vom Magistrate bestätigt werden.

## §. 115.

In jeder Stadt müssen überhaupt für die Wirthschafts- und Waisenangelegenheiten beständige Commissionen bestehen.

## Wirthschafts-Commission.

## §. 116.

Vorsitzer der Wirthschafts-Commission ist der Bürgermeister, die Mitglieder derselben sind ein

durch die Vertreter-Versammlung alljährig auszusendender Magistratsrath nebst 2 Vertretern, dann der Buchhalter, ein Fiskal und die in den betreffenden Wirthschaftszweigen angestellten Beamten nebst einem Notär.

#### §. 117.

Die Obliegenheit dieser Commission ist, die Aufträge des Magistrats in Wirthschaftsangelegenheiten zu besorgen, Präliminar-Vorschläge auf jedes Jahr in vorhinein an den Magistrat zu erstatten, die Abstattung der Einkünfte, die Ausführung der Bauten und anderer Arbeiten der Stadt zu überwachen, zur Verrichtung derselben die nöthigen Anstalten zu treffen, die zum allgemeinen Bedürfnisse der Stadt nöthigen Requisiten, Materialien anzuschaffen, und überhaupt in Betreff der Verwaltung der städtischen Nutzbarkeiten ihre Vorschläge an den Magistrat abzustatten.

#### §. 118.

Diese Commission hat ihr Protokoll wöchentlich dem Magistrate zur Verhandlung und Bestätigung zu unterbreiten.

#### §. 119.

Das nähere Verfahren der Wirthschaft-Commission wird auf dem Wege der Statuten geregelt.

## Waisen-Commission.

### §. 120.

Die Waisen-Commission besteht aus: 2 Mitgliedern des Magistrates, wovon der dem Range nach Vorgehende den Vorsitz führt, 2 Vertretern, 1 Fiskalen und 1 Notär, welche aus der Vertreter-Versammlung ausgesendet werden.

### §. 121.

Die Waisen-Commission ist verpflichtet:

a) über die Erziehung solcher Waisen, welche testamentarische Vormünder haben, zu wachen;

b) für das Vermögen und die Personen solcher Waisen, welche keinen testamentarischen Vormund haben, Sorge zu tragen, und hierüber dem Magistrat zum Behufe der Bestellung eines Vormundes und der Erlassung der nöthigen Anordnungen allsogleich die Anzeige zu machen;

c) jene Fälle, in welchen den Waisen nach dem Ableben eines von ihren Eltern eine Erbschaft zu gefallen ist, dem Magistrate zur Kenntniss zu bringen;

d) die Rechnungen jener Vormünder, welche rechnungspflichtig sind, regelmässig abzufordern und zu revidiren, und

e) alle Aufträge des Magistrates in Waisenan-  
gelegenheiten zu besorgen.

## §. 122.

Die Waisen-Commission ist verpflichtet, über ihr Verfahren ein Protokoll zu führen, und dieses regelmässig dem Magistrate zur ferneren Verhandlung und Bestätigung zu unterbreiten.

## §. 123.

Die Waisen-Commission darf weder Waisengelder in Empfang nehmen, noch Anweisungen zum Empfang oder Ausgabe an die Waisen-Casse erlassen.

## §. 124.

Die liegenden Güter der Waisen kann der Magistrat nur mit Zustimmung der königl. ung. Statthalterei veräussern.

## Cassa - Wesen.

## §. 125.

Die Cassen können nie durch Commissionen verwaltet werden, Rechnungsbeamte müssen immer einzelne Personen sein, und diese haben eine dem Betrage der ihnen zugewiesenen Manipulations-Summen entsprechende Caution zu erlegen.

## §. 126.

In jeder Stadt müssen wenigstens 3 abgesonderte Geldcassen, und in grossen und mittleren

Städten eben so viele Cassiere sein, nämlich 1 Steuerkasse, 1 Gemeindecasse, und 1 Waisencasse; der Waisencassier kann unter abgezonderter Sperrre auch die übrigen Stiftungscassen verwalten, die Cassiere der Steuer- und Gemeindecassen können aber keine andere Cassen manipuliren.

§. 127.

In den Cassen kann ohne Anweisung kein Geld in Empfang genommen oder in Ausgabe gestellt werden.

§. 128.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, alle rechnungslegenden Aemter der Stadt, sowohl in Bezug auf Geldcassen, als städtische Materialien und Vorräthe, jährlich öfters, und wenigstens 2 mal unvorhergesehen, unter Mitwirkung einer auszuwendenden Commission entweder selbst zu untersuchen, oder im Verhinderungsfalle durch diese Commission untersuchen zu lassen, und über den Befund ohne Verzug dem Magistrat Bericht zu erstatten, welcher Bericht nebst den Visitations-Acten jedesmal auch dem Oberbürgermeister mitgetheilt werden muss.

§. 129.

Auch dem königl. Oberbürgermeister steht das Recht zu, in den Fällen, wo er es für nöthig er-

achtet, jede Casse durch eine auszusendende Commission in seiner Gegenwart visitiren zu lassen.

§. 130.

Im Falle eines Defectes haften für die Cassen vor allen die betreffenden Rechnungsführer mit der Cautionssumme, und im Falle ihrer Unzulänglichkeit mit ihrem ganzen Vermögen. Wenn Cassendefecte bei der Rechnungs-Revision aus sträflicher Nachlässigkeit oder instructionswidrigem Verfahren nicht entdeckt worden sind, haftet für diese nachträglich ermittelten Defecte nach den Rechnungsführern auch der revidirende Buchhalter mit seinem ganzen Vermögen.

§. 131.

Wenn die Commission bei Untersuchung der Cassen nicht in Gemässheit der vorgeschriebenen Instruction verfahren ist, und ein zur Zeit der Visitation bestehender Defect nachträglich ermittelt wird; so sind, falls das Vermögen der rechnungsführenden Beamten nicht hinreichend ist, sämtliche Mitglieder der Commission in solidum zur Deckung des Defectes verpflichtet.

§. 132.

Der Magistrat ist für Cassen-Defecte dann verantwortlich, wenn er entweder bei Unterlassung

der jährlichen zweimaligen Cassen-Visitationen, oder in Folge der abgestatteten Visitationsberichte, die zur Sicherstellung der Cassen nöthigen Massregeln zu treffen unterliess, oder aber hinsichtlich der genauen Beobachtung der in Bezug auf die Verwaltung und Gegensperre der Cassen und Untersuchung der Rechnungen vorgeschriebenen Instructionen seine Pflichten nicht erfüllt hat.

### Polizei-Verwaltung.

#### §. 133.

Die Polizei-Verwaltung steht unter dem Magistrate, und wird unmittelbar durch den Stadthauptmann und das untergeordnete Personale ausgeübt.

#### §. 134.

Die Polizei-Aufsicht kann nach der Vielfältigkeit der ihr untergeordneten Gegenstände in mehrere Zweige getheilt werden; so kann eine besondere Feuer-, Gesundheits-, Gassen-Polizei u. s. w. bestehen.

#### §. 135.

Wenn die öffentliche Ordnung der Art gestört wäre, dass dieselbe der Stadthauptmann mit Hülfe der Polizeimacht nicht herstellen könnte, dann ist der Bürgermeister unter eigener Verantwortlich-

keit verpflichtet, auch Militär-Assistenz im vorgeschriebenen Wege anzusuchen, wider die betreffenden Ruhestörer aber hat das Gericht im Sinne der Gesetze zu verfahren. Wie sich bei solchen Ruhestörungen zu benehmen sei, wird durch Statuten bestimmt.

#### §. 136.

Ueber das Verfahren des Stadthauptmannes in den übrigen Fällen, wie auch in Bezug auf die Polizei-Verordnungen, und die Eintheilung der Stadt in Polizei-Bezirke wird nach den Ortsverhältnissen auf dem Wege der Statuten verfügt.

#### §. 137.

In dem Protokolle der Magistrate müssen die in der Sitzung anwesenden Mitglieder stets vorgemerkt werden.

### Von dem Stadtgerichte.

#### §. 138.

Das Gericht der Stadt bestehet in der Regel aus dem Stadtrichter als Vorsitzter, und aus wenigstens sechs, höchstens zwölf Gerichtsräthen, die auch zugleich Referenten sind, und in gleichem Range mit den Magistratsräthen stehen; zur Führung des Protokolls wird ein Aktuar bestellt.

## §. 139.

Das Richteramt soll in der Regel in jeder Stadt von der politischen Verwaltung gänzlich getrennt sein; doch kann dasselbe in solchen Städten, wo die Anzahl der ein gerichtliches Verfahren erfordern Gegenstände gering ist, auf den Magistrat übertragen werden, und in diesem Falle ist der Stadtrichter in Verhinderungsfällen des Bürgermeisters, dessen Stellvertreter; wo hingegen es nothwendig ist, kann ein abgesondertes Civil- und Criminal-Gericht errichtet werden.

## §. 140.

Die Zahl der Gerichtsräthe, sowie die Belasung des gerichtlichen Verfahrens bei dem Magistrat, und die Errichtung besonderer Criminal-Gerichte wird auf dem Wege der Statuten bestimmt.

## §. 141.

Zur Fällung eines Urtheils wird nebst dem Vorsitzer die Gegenwart von wenigstens 4 Mitgliedern erfordert.

## §. 142.

Die summarischen Verbal-Prozesse werden in den Fällen des 20: 1836 und 11: 1840 durch den Stadtrichter verhandelt und entschieden.

## §. 143.

Die Organisation besonderer Bezirks- oder vorstädtlicher Untergerichte, wo selbe nöthig sind, wird im Wege der Statuten bestimmt; diese dürfen aber bloss über liquide Schulden bis 200 fl. und Wohnungszins-Forderungen urtheilen, und von ihrem Urtheil kann innerhalb des Besitzes an das Stadtgericht appellirt werden.

Von der Wahl der südlichen Abgeordneten und Landtags-Deputirten.

# Vierter Theil.



Der Wahlmann ist verpflichtet die Wahlscheine vom  
Zeit des ersten Vierteljahres nach Verfluß des  
dritten Jahres von der Zeit des letzten Bestandes  
Gungstages abzuschreiben und zu bewahren der  
man auf folgende Weise zu bewahren.

§ 146

Die Abgeordneten, Sachwalter und Stütz-  
haupter sind aus der Mitte der Abgeordneten und  
Sachwalter zu erwählen, jedoch nur ein Mitglied  
der gewählten Mitglieder und Sachwalter sein  
darf.

Die Geschichte des Reiches ist eine  
wichtige Aufgabe, die wir nicht  
viel zu weit herführen können. Die  
aber hier über die Geschichte des Reiches  
Wahrheiten zu bringen, und die  
von Gott her kommen, und die  
Sache ist, dass die Geschichte des

# Vierter Teil

FÖVÁROSI  
KÖNYVTÁR  
1912

## Von der Wahl der städtischen Beamten und Landtags-Deputirten.

### §. 144.

Den Vorsitz bei der Wahl der städtischen Beamten kann allein der Oberbürgermeister führen.

### §. 145.

Derselbe ist verpflichtet die Wahlen immer während des ersten Vierteljahres nach Verlauf des dritten Jahres von der Zeit des letzten Restaurations-Stuhles abzuhalten, und demgemäss den Termin auf gehörige Weise (152. §.) festzusetzen.

### §. 146.

Der Bürgermeister, Stadtrichter und Stadthauptmann, wird aus der Mitte der Magistrats- und bezüglich Gerichtsräthe jedesmal neu gewählt; die gewesenen Mitglieder sind aber wieder wählbar.

## §. 147.

Die Magistratsräthe, und wo ein abgesondertes Gericht besteht, die Gerichts-Rathe, wie auch alle übrigen öffentlichen Beamten der Stadt, worunter aber jene nicht begriffen sind, die auf dem auswärtigen adeligen Besitzthume der Stadt als Wirthschafts-Beamte dienen, können, nachdem sie einmal erwählt worden sind, nur durch ein gerichtliches Verfahren ihrer Aemter verlustig gemacht werden.

## §. 148.

Die in Erledigung gekommenen Rathsstellen und öffentlichen Aemter werden nur bei Gelegenheit des Restaurations-Stuhles definitiv besetzt.

## §. 149.

Alle Wahlen werden durch den Vertretungskörper vollzogen.

## §. 150.

Wahlbar sind in der Regel ohne Unterschied alle volljährigen wählbaren Bürger; jedoch wird besonders erfordert :

a) Bei den Magistrats- und Gerichtsräthen, dass sie Rechtskundige sind.

b) Bei Aerzten, Fiskalen, Ingenieurs, dass sie diplomatisirt sind, und

c) hinsichtlich der rechnungspflichtigen Beamten, dass sie die erforderliche Caution zu leisten befähigt seien.

#### §. 151.

Blutsverwandte, bis einschliessig im zweiten, und Schwäger im ersten Grade, können, ohne diesfalls von Seiner Majestät besonders dispensirt zu werden, nicht zu Mitgliedern desselben Senates gewählt werden.

#### §. 152.

Vor dem Beginn der Restauration wird früher die Erneuerung des Körpers der Vertreter im Sinne der §§. 69—85. vorgenommen, in Bezug auf welche der Termin durch den Oberbürgermeister vorläufig festgesetzt wird.

#### §. 153.

Nachdem der Vertreter-Körper ergänzt worden ist, bestimmt der Oberbürgermeister den Tag des abzuhaltenden Restaurationsstuhles, welcher acht Tage früher kund gemacht werden muss.

#### §. 154.

Die Wahl gehet mittelst Candidation vor sich, und der Oberbürgermeister muss für jedes Amt drei taugliche Individuen in Vorschlag bringen.

## §. 155.

Wenn ein Beamter, der von einem andern Amte zu einem höhern surrogirt war, zu diesen nicht erwählt wird, so tritt er wieder in sein früheres durch Wahl innegehabtes Amt zurück.

## §. 156.

Bei jeder Restauration wird früher der Magistrat, das Gericht und der Beamtenstand, sodann aber die Wahl des Stadthauptmanns, Stadtrichters und Bürgermeisters vollzogen.

## §. 157.

Die Wahl geht immer durch geheime Kuglung nach Stimmenmehrheit vor sich. Durch Aeclamation kann keine Wahl stattfinden.

## §. 158.

Bei der Wahl erhalten die Vertreter, ihrer alphabetischen Reihenfolge nach, jeder einzeln eine Kugel, welche sie in den eigens hiezu verfertigten Kasten für denjenigen, den sie gewählt haben wollen, geheim abzugeben haben; nach vollendeter Abstimmung werden die Stimmen in Gegenwart der Vertreter durch den Oberbürgermeister öffentlich gezählt.

## §. 159.

Wenn die Stimmen gleich vertheilt sind; entscheidet der Vorsitzter.

## §. 160.

Wenn in der Zwischenzeit von einer Restauration zur andern ein Amt in Erledigung kömmt, hat bis zur nächsten Restauration die Vertreter-Versammlung aus drei durch den Oberbürgermeister vorzuschlagenden tauglichen Individuen zu surrogiren.

## §. 161.

Die Kanzellisten werden durch den Magistrat auch ausser der Restaurationszeit mit Bestätigung des Oberbürgermeisters ernannt.

## §. 162.

In Hinsicht der Aufnahme und Entlassung der Diener wird im Wege der Statuten verfügt.

## §. 163.

Jene Beamten, welche nach mehrjährigen Diensten zur ferneren Dienstleistung unfähig geworden sind, können auf eine verhältnissmässige Pension Anspruch machen, worüber im Wege der Statuten das Nähere bestimmt wird.

## §. 164.

Die Landtags-Deputirten können aus allen Bürgern der Stadt, die volljährig sind, und nicht unter Curatel oder Vormundschaft stehen, gewählt werden.

## §. 165.

Acht Tage vor der Landtags-Deputirten-Wahl haben die Bürger jeder Stadt so viel Wahlbürger mit denselben Qualificationen und auf dieselbe Art, welche bei der Wahl der Vertreter vorgeschrieben ist, zu wählen, als die Zahl der Vertreter beträgt; diese wählen dann vereint mit den Vertretern und Magistratsrathen unter dem Voritze des Oberbürgermeisters, jedoch ohne Candidation, ihren Landtags-Deputirten.

## §. 166.

Für jeden zu wählenden Deputirten hat eine besondere Abstimmung stattzufinden.

**Fünfter Theil.**

---

Die ... ..  
... ..  
... ..

Die ... ..  
... ..  
... ..

# Fünfter Theil

... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..

Die ... ..  
... ..  
... ..

## Von der Oberaufsicht der königlichen Freistädte.

### §. 167.

Die Oberaufsicht Sr. Majestät über die königl. Freistädte wird sowohl in Hinsicht der politischen, als oeconomicischen Verwaltung durch die königl. ung. Statthalterei geführt.

### §. 168.

Der königl. ung. Statthalterei müssen nebst den in diesem Gesetze bereits angedeuteten Fällen, noch folgende Gegenstände zur vorläufigen Einsicht unterbreitet werden :

a) die Bestimmung des zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse auszuwerfenden Steuerquantums ;

b) die Aufnahme und Rückzahlung von Anleihen ;

c) die Veräusserung des Stadtvermögens ;

d) die Errichtung neuer Aemter und beständiger Commissionen, oder Abstellung der bestandenen, die Bestimmung oder Aenderung der jährlichen Gehalte, und überhaupt aller von Seite der Stadt jährlich regelmässig zu entrichtenden Zahlungen ;

e) die Abschliessung aller Contracte, welche die Entrichtung immerwährender oder mehrjähriger Zahlungen von Seite der Stadt zur Folge haben, oder die Verpachtung der städtischen Benefizien, und welche immer Art Nutzniessungen betreffen ;

f) die Bestimmung der Dienstes-Instructionen; und

g) alle Nachlassung jener Zahlungen oder Leistungen, welche der Stadt von Seite eines Dritten entrichtet werden müssen.

#### §. 169.

Alle Protokolle des Magistrates und der Vertreter-Versammlung sind vierteljährig durch den königl. Oberbürgermeister der königl. ung. Statthalterei zu unterbreiten.

## §. 170.

Die Untersuchung der Rechnungen kann nur dann als geschlossen betrachtet werden, wenn selbe durch die königl. ung. Statthalterei für erledigt erklärt wird. Hingegen ist die königl. ung. Statthalterei verbunden, ihre Bemerkungen im Verlaufe höchstens eines, von der Unterbreitung der Rechnungen an zu zählenden Jahres, der Stadt und bezüglich den Rechnungslegern zuzustellen.



# Inhalts-Verzeichniss.

1881

Labels - Verzeichnisse

Verzeichnis

Verzeichnis

# Inhalt.

## Erster Theil.

	Seite
A. Von der Stadtgemeinde im Allgemeinen. . . . .	5
B. Von den Statuten . . . . .	9
C. Von der Gerichtsbarkeit der Stadt. . . . .	10
D. Von dem Gemeinde-Vermögen . . . . .	16
E. Gemeinde-Lasten . . . . .	18
F. Von der Eintheilung der Städte . . . . .	20

---

## Zweiter Theil.

Von den Bürgern, Gemeinde-Insassen und von den Vertretern der Bürger . . . . .	23
---	----

---

## Dritter Theil.

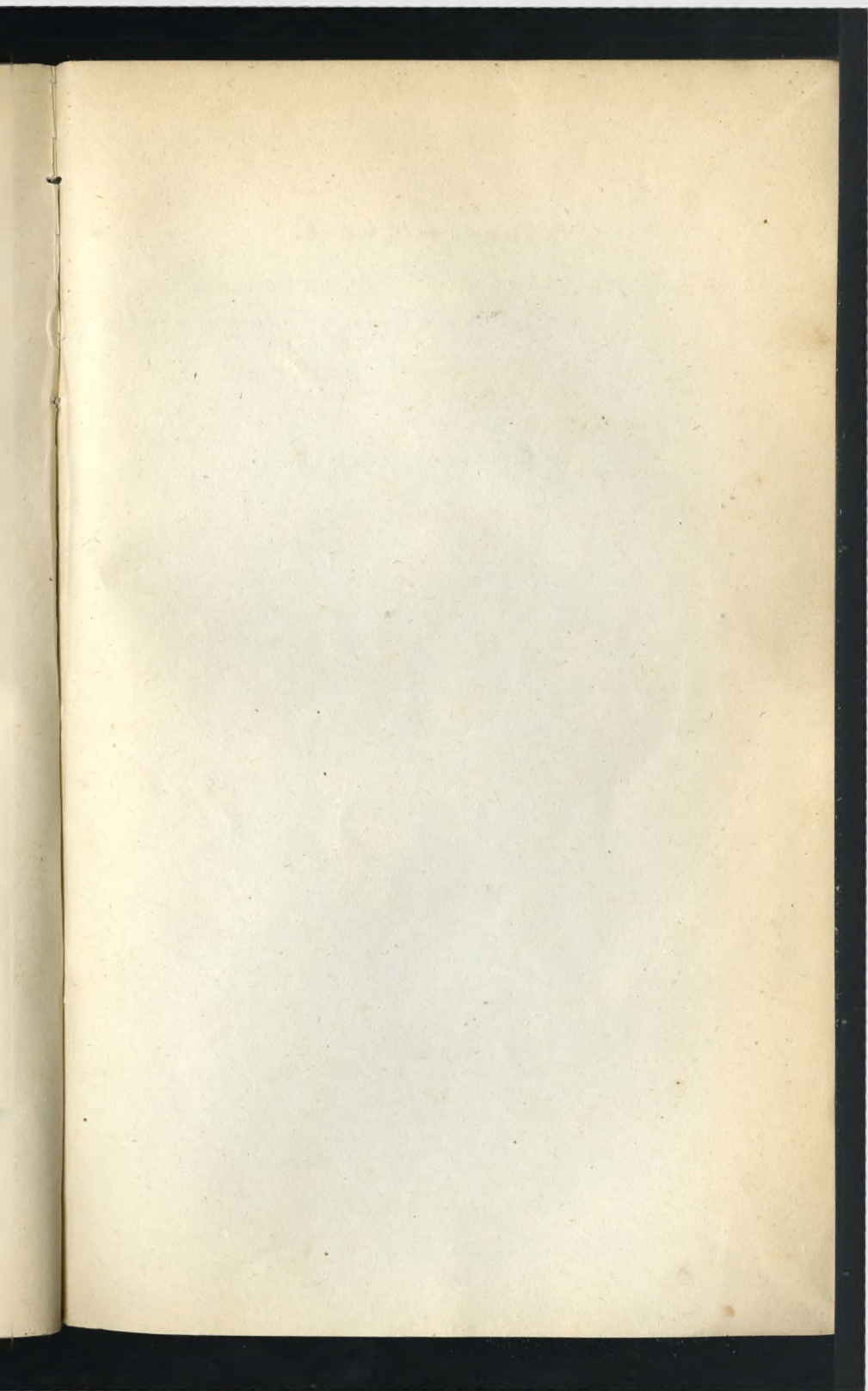
Von der öffentlichen Verwaltung der Stadt. . . . .	41
--	----

### Vierter Theil.

Von der Wahl der städtischen Beamten und Landtags-  
Deputirten . . . . . 63

### Fünfter Theil.

Von der Oberaufsicht der königlichen Freistädte . . . 71

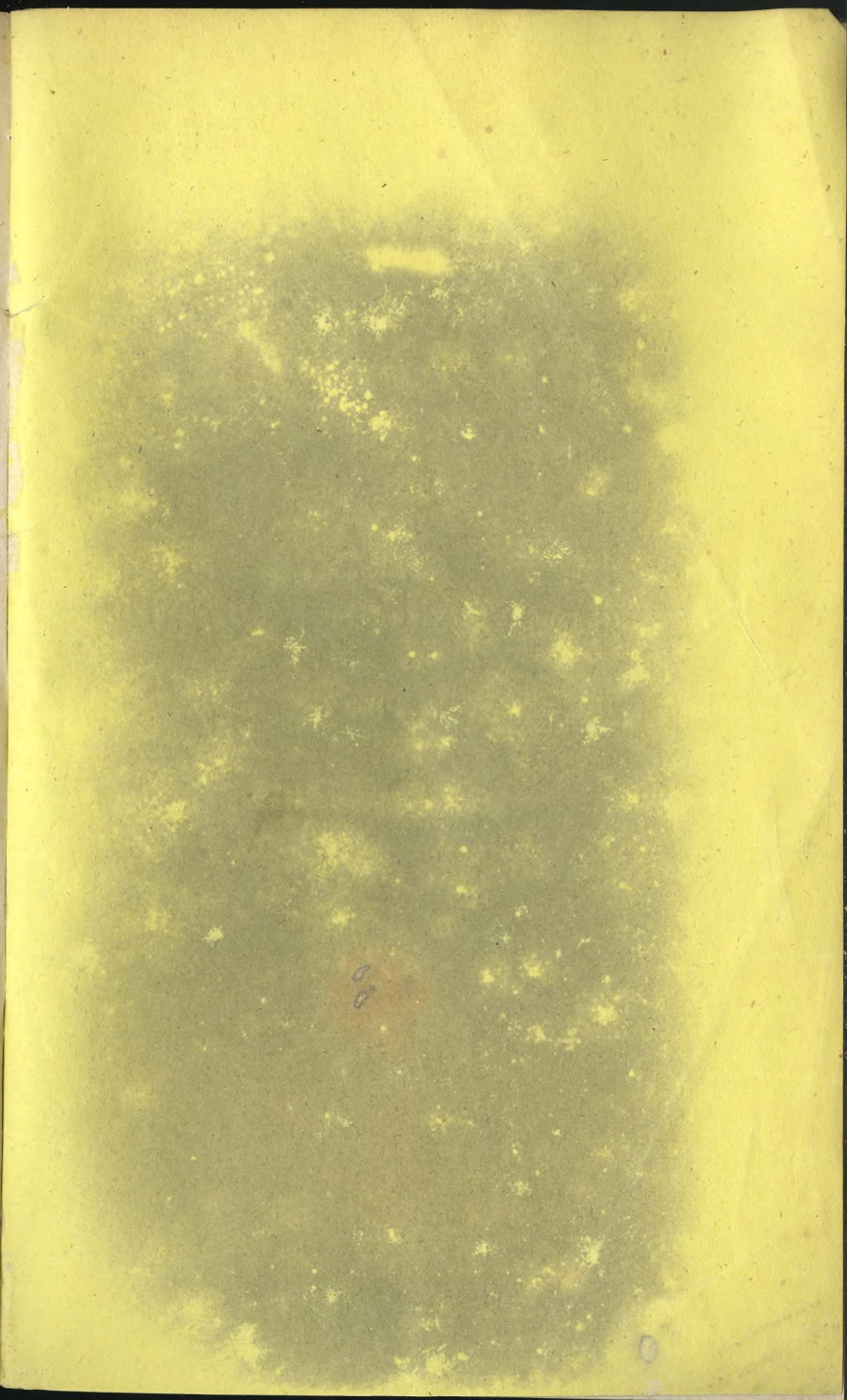


1840

...

1841

...



**PESTH.**

Gedruckt bei Lãnderer und Heckenast.

**1847.**

